

GEMEINDE ALTENSTADT

**Vollzug des § 13 Baugesetzbuch (BauGB);**

**hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet  
„Ortsmitte Altenstadt“**

Aufgrund der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte Altenstadt“ vom 15.09.1998 i.d.F.v. 19.01.1999, zuletzt geändert am 04.11./03.12.2003, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

In Ziffer 2 der Textfestsetzungen wird bei „II“ der Text geändert von „zwingend zwei Vollgeschosse“ in „maximal zwei Vollgeschosse“. Im Planteil entfällt die Umkreisung von „II“ im Bereich der Gewerbe-Bebauung.

§ 2

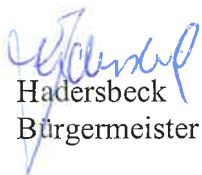
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Mit der Änderung soll auch die Errichtung von eingeschossigen Gebäuden ermöglicht werden. Da auch von Seiten des Kreisbauamtes keine städtebaulichen Bedenken bestehen, hat der Gemeinderat Altenstadt in seiner Sitzung am 25.07.2006 die Zustimmung erteilt. Damit wird die vom Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 46/6 beantragte Bebauung (im Gewerbe-Bereich) ermöglicht. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Altenstadt, den 31.07.2006  
Gemeinde Altenstadt

Ausgefertigt:  
Altenstadt, den 13.09.2006

  
Hadersbeck  
Bürgermeister



  
Hadersbeck  
Bürgermeister

